

4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Felde vom 03.07.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **07.02.2011** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

1. § 5 -Ständige Ausschüsse- wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Planungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bauleitplanung
- Dorfentwicklung
- Umweltschutz
- Natur- u. Landschaftspflege

2. Sozialausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen
- Personalangelegenheiten
- Kindertagesstätte
- Grundschule
- Offene Ganztagschule (OGS)
- Jugendzentrum (JUZ)
- Senioren

3. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Steuern und Gebühren
- Vertragsangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Feuerwehr
- Prüfung der Jahresrechnung

4. Wegeausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Wegeangelegenheiten
- Bauhof
- Kinderspielplätze
- Badestellen
- Wälder
- Naherholung
- Friedhofsangelegenheiten

5. Kultur- u. Sportausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Förderung und Pflege des Sports
- Volkshochschule
- Jugendarbeit

6. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bauvoranfragen
- Bauanträge
- Bauangelegenheiten
- Bauunterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften
- Energiekosten/-Controlling

Dem Bauausschuss wird folgende Entscheidung übertragen:

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

In die Ausschüsse können neben Gemeindevertretern auch Bürger in die Ausschüsse gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören könnten; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

2. In § 5 -Ständige Ausschüsse- wird Abs. 3 gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

§ 2 Inkrafttreten


Diese 4. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom **19.04.2011** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Felde, den 02. 5. 11

Gemeinde Felde
Der Bürgermeister


.....

